



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Eidg. Finanzdepartement
Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
3003 Bern

Zug, 16. Juni 2015 hs

Vernehmlassung des Kantons Zug zur Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB/VöB) sowie der Verordnung über die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen (SWV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben mit Schreiben vom 1. April 2015 die Kantonsregierungen eingeladen, zum Entwurf für ein neues Bundesgesetz und eine neue Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen sowie die dazugehörige Verordnung mit den Schwellenwerten für das öffentliche Beschaffungswesen eine Stellungnahme abzugeben. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Wie bekannt ist, hat eine paritätisch zusammengesetzte Expertengruppe mit Vertretern des Bundes und der Kantone einen Entwurf für ein neues BöB und eine neue Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen ausgearbeitet mit dem Ziel, einerseits das revidierte WTO-Beschaffungsübereinkommen (GPA) in das nationale Recht umzusetzen und andererseits das Beschaffungsrecht des Bundes mit dem jenem der Kantone soweit als möglich zu harmonisieren. Wir unterstützen dieses Vorgehen ausdrücklich und wir begrüssen es auch, dass der Bund den von der Expertengruppe ausgearbeiteten Entwurf für ein neues BöB unverändert in die Vernehmlassung gegeben hat. Damit die angestrebte Zielsetzung einer Harmonisierung des Beschaffungsrechts von Bund und Kantonen auch Wirklichkeit wird, ist es wichtig, dass der Entwurf möglichst unverändert dem Bundesparlament unterbreitet wird. Nur so ist es möglich, dass das Beschaffungsrecht weiter harmonisiert werden kann. Sollte es beim Entwurf des BöB grössere Änderungen geben, so ist die Gefahr gross, dass die Harmonisierungsbestrebungen scheitern werden. In einem solchen Fall würden die Kantone mit Bestimmtheit die revidierte IVöB ebenfalls ablehnen und die IVöB würde nur an das revidierte GPA angepasst. Damit es nicht so weit kommt, muss der Bund die notwendigen Anstrengungen unternehmen, damit das BöB möglichst unverändert das Gesetzgebungsverfahren übersteht.

Der Entwurf des BöB ist, von wenigen bundesspezifischen Regelungen abgesehen, identisch mit dem Entwurf für eine revidierte IVöB. Bei dieser Ausgangslage verzichten wir darauf, zu den einzelnen Bestimmungen des BöB Bemerkungen abzugeben. Der Regierungsrat möchte

lediglich ein paar allgemeine Hinweise anbringen, die wir bereits in der Vernehmlassung zur revidierten IVöB an das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) angebracht haben. Im Einzelnen lehnen wir Folgende von der Expertengruppe vorgeschlagenen Regelungen ab:

Verhandlungen

Der Regierungsrat lehnt aus den bekannten Gründen Verhandlungen für die Beschaffungen der Kantone ab. Wenn der Bund für seine Beschaffungen Verhandlungen zulassen will, so liegt dieser Entscheid in seiner Zuständigkeit.

Rechtsschutz ab Fr. 150'000.–

Diesen Vorschlag lehnen wir ebenfalls ab, weil wir für die Beibehaltung der bisherigen Regelung in den Kanton sind, wonach es keinen Rechtsschutz beim freihändigen Verfahren gibt. Diese Regelung hat sich bewährt und es besteht daher kein Grund, hier eine Änderung vorzunehmen.

Beschwerderecht der Wettbewerbskommission

Das Beschwerderecht der Wettbewerbskommission lehnen wir aus grundsätzlichen Überlegungen ab, weil der bisherige Rechtsschutz ausreicht.

Beschwerdefrist

Wir lehnen die neu vorgeschlagene Beschwerdefrist von zwanzig Tagen ab, weil sich die bisherige Regelung in der geltenden IVöB mit einer Beschwerdefrist von zehn Tagen bewährt hat.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- direktion@bbl.admin.ch
- Baudirektion